Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

21 (18.5.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 21.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [18. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy.** — Redigirt von **Karl Stein.** — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Sechste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Bader berichtet über die Wahl des 10. Städtebezirks (Pforzheim) — Gottschalk. — Anerkannt.

Welcker berichtet über die Wahl von Staufen — Martin. Dieselbe wird beanstandet, weil nach dem Protokoll Einsprache dagegen erhoben wurde, daß das Stimmengeheimniß nicht stattfinde. Von der fünften Stimme an wurde ein anderes Verfahren eingeschlagen. Es ergab sich nämlich, daß der Wahlcommissär durch ein Versehen die Wahlmänner nach den Orten alphabetisch ordnete und in dieser Reihenfolge die Wahlzettel nach den Nummern vertheilte, so daß Jeder, der acht gab, wissen konnte, wie der einzelne Wahlmann gestimmt hatte. Daher wurden von der fünften Stimme an die Nummern nicht mehr verlesen. Die fünfte Abtheilung glaubt, so unangenehm es ihr war, einstimmig die Wahl beanstanden zu müssen, da es sich um Grundsätze handle, nämlich um das Geheimniß und die Controle.

Geh. Rath Bekk hält die Fehler für wesentlich; allein aus dem Protokoll gehe nur hervor, daß ein Wahlmann gefordert hatte, die Nummern nicht mehr zu verlesen. Der Commissär wußte den Grund anfänglich nicht, er dachte, man besorge, daß Einer dem Andern die Nummer abgesehen haben könne und deßhalb gewünscht werde, sie nicht zu verlesen. Von der Vertheilung der Nummern nach alphabetischer Ordnung sei demselben nichts bekannt. Die Abtheilung habe daher nur eine Hypothese aufgestellt, die nicht genüge, die Wahl zu beanstanden.

Martin, von verschiedenen Seiten aufgefordert, gibt über den Vorgang nachstehende Auskunft: Wenn ich in der Berathung über meine eigene Wahl das Wort nehme, so geschieht es nur auf die so eben an mich geschehene Aufforderung, über die Wahlverhandlung, der ich als Wahlmann anwohnte, mithin als Augen- und Ohrenzeuge über den thatsächlichen Hergang Aufschluß zu geben. Ist dieser geschehen, so werde ich den Saal verlassen, um Sie, meine Herren, bei der Abstimmung nicht zu stören. Der Abg. Rindeschwender hat bei einer andern Wahlverhandlung in der vorletzten Sitzung den Satz aufgestellt: „was ich selbst verschuldet habe, das muß ich tragen"; mir scheint heute das Schicksal ein anderes Loos bereiten zu wollen, nämlich das, etwas zu tragen, was ich in keiner Weise verschuldet habe. Soll indessen ein Opfer gebracht werden als Sühne erfolgloser achttägiger Wahlprüfungsdebatten, so will ich mir es gefallen lassen. In meinem Wahlbezirk hatte bisher kein politischer Zwiespalt geherrscht. Ich erfreute mich seit vielen Jahren des Zutrauens meiner Mitbürger. Seit dem Jahr 1822 wurde ich vier Mal und die letztern Male einstimmig gewählt. Auch bei der letzten Wahl, wo nach der Kammerauflösung sonst überall im Lande eine große Aufregung war, fanden politische Aufreizungen, die meistens von Außen kamen, nur wenig Anklang. Freilich gab es auch einige jüngere Leute, welche aus öffentlichen Blättern und Flugschriften die Worte „Gewissensfreiheit, Gesinnungstüchtigkeit, Fortschritt" u. s. w. erlernten, und sich in ihren Aeußerungen aneigneten, aber oft sonderbare Begriffe damit verbanden; so wurde mir z. B. von einigen Gegnern, welche gerade die Schlagworte „Gewissensfreiheit und Fortschritt" im Munde führten, vorgeworfen, ich hätte mich auch gar nicht gegen Zittel's Motion und gegen die Rongeaner gewehrt. — Wenn daher bei der Wahlverhandlung ungefähr ein Drittel der Stimmen auf einen andern Candidaten fielen, so geschah es aus andern Rücksichten, als wegen der politischen Richtung, da jener, wie ich glaube, in solcher Beziehung mit meinen Ansichten ziemlich übereinstimmen dürfte. Wegen unbefugter Einmischnng von irgend einer Seite, wegen ungesetzlicher Wahlumtriebe oder Einwirkung von einer Behörde, ist auch nirgends die Rede, der Einwand, der gegen die Wahl gemacht wird, berührt also in keiner Weise das Wesen derselben, sondern lediglich die Form. Ich gehe somit auf die letztere über. Der Wahlcommissär, Hr. Oberhofgerichtsrath Zentner, hat die Wahlverhandlung mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vorgenommen. Er hat, nachdem die Wahlmänner versammelt waren, um sich von deren Anwesenheit in der Gesammtzahl zu überzeugen, dieselben

nach einem vor ihm liegenden Verzeichniß durch Namensaufruf verlesen, und ebenso nach gehaltener Anrede sie einzeln vortreten lassen, um ihnen das Handgelübde abzunehmen. Nach deutlicher und wiederholter Belehrung, wie sie den Namen des Gewählten auf die Inlage, den ihrigen dagegen auf die Umschläge zu schreiben hätten, hat er ihnen der Reihe nach die letzteren behändigt. Ob und in welcher Ordnung die Stimmzettel gelegt und ausgetheilt worden sind, wußte weder ich noch ein anderer Wahlmann; wir schrieben den Gewählten auf den innern Zettel und den eigenen Namen auf den Umschlag. Erst nachdem die eingesammelten Abstimmungen in der Wahlurne gemischt und sodann von dem Wahlcommissär mit lauter Stimme die Nummern und Namen des Gewählten abgelesen wurden, fiel es einigen Wahlmännern ein, daß sie sich beim Schreiben im Nebenzimmer wechselseitig die Nummern haben sehen lassen, was einigen unlieb sein mochte, da nunmehr deren Abstimmung kund wurde. Es bat deßwegen ein Wahlmann, und zwar kein Gegner, sondern einer meiner Freunde, den Wahlcommissär, die folgenden Nummern nicht mehr laut vorzulesen, sondern solche blos der Wahlcommission zum Eintragen in das Protokoll und in die Gegenliste vorzuzeigen, diesem Wunsche willfahrte der Commissär, und das ist nun, was demselben als Formfehler, der jedoch dadurch wieder sanirt wurde, daß am Schlusse das Protokoll sammt der Abstimmung nochmals vorgelesen wurde, zur Last gelegt wird. Jedenfalls, mag es nun auch als ein Versehen gegen die Förmlichkeit erkannt werden, hatte dasselbe dennoch nicht den mindesten Einfluß auf das Ergebniß der Wahl selbst, denn die Abstimmung war längst vorüber. Bei der Umfrage, ob noch Jemand gegen die Wahlhandlung etwas einzuwenden habe, erhob sich ein Wahlmann von der Gegenpartei und bemerkte, die Wahlzettel hätten nicht sollen numerirt werden, welchen Einwand der Wahlcommissär damit widerlegte, daß die Wahlordnung ausdrücklich verlange, daß die Wahlzettel mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen sein müßten. Auf mein Begehren stellte der Wahlcommissär noch einmal die Anfrage an sämmtliche Wahlmänner und nicht blos an die Wahlcommission, wie der Herr Berichterstatter irrig bemerkte, ob nicht alle Anwesenden mit der ganzen Verhandlung vollkommen zufrieden sich erklärten, worauf Alle ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gaben. Dieses ist die aufrichtige Darstellung des Sachverhalts, so viel mir derselbe noch erinnerlich ist. Das Protokoll wird nichts Anderes nachweisen, eine Beschwerde liegt nicht vor, und auf unerwiesene sonstige Angaben werden Sie keine Rücksicht nehmen. Entscheiden Sie nun nach Ihrer Ueberzeugung über das Schicksal meiner Wahl.

Für den Antrag der Abtheilung sprechen Bissing, v. Soiron und Welcker.

Gegen den Antrag, also für Gültigkeit der Wahl, Hägelin, welcher in der Abtheilung mit dem Antrag gestimmt, seither aber eine andere Ueberzeugung gewonnen hat, Dahmen, welcher in der Sitzung der Abtheilung nicht anwesend war, Junghanns I, Geh. Rath Nebenius, Litschgi, Bader und Schmitt v. M, welcher darauf aufmerksam macht, daß die Wahl nicht zu beanstanden, sondern entweder für gültig oder für ungültig zu erklären sei.

Die Kammer beschließt (mit 36 gegen 17 Stimmen) die Wahl für ungültig zu erklären.

Die Sitzung wird geschlossen.

Siebente öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 13. Mai. Vorsitz des Alterspräsidenten v. Itzstein. Jugendsecretäre: Helmreich, Brentano, Bassermann. — Regierungscommission: Geh. Rath Nebenius und Geh. Rath Bekk.

v. Soiron berichtet über die Wahl des 7ten Aemterbezirks (Säckingen — Buß). Die Förmlichkeiten zeigen keine Mängel; doch wurde am Tage der Wahl von mehreren Wahlmännern dem Commissär eine Protestation wegen verschiedener Gebrechen übergeben, deren Begründung eingekommen ist. Der erste Beschwerdepunkt betrifft Unregelmäßigkeiten bei drei Urwahlen. Diese sind: 1) Die Wahl zu Hochscheuer, weil die Ankündigung der Wahl um halb Ein, die Wahl um Ein Uhr stattfand, also die gesetzliche Frist von zwei Tagen auf eine halbe Stunde verkürzt wurde. 2) Die Wahl zu Hochsaal, wo die Wahl gar nicht angesagt wurde und deßhalb von 75 Urwählern nur 26 erschienen. 3) Die Wahl in Oeflingen. Dort, wo der Rathschreiber Wahlmann geworden, habe dieser allein die Wahl geleitet, nur Ein Gemeinderath sei dabei ab- und zugegangen. Die Petenten berufen sich auf die Protokolle und auf Zeugen.

Die Abtheilung hält diese Beschwerden für hinreichend, um eine Untersuchung zu verlangen und die Wahl zu beanstanden. Außer diesen Beschwerden werden noch andere angeführt, welche die Abtheilung nicht für erheblich hält. Eine Broschüre (Anti-Gottschalk) sei erschienen ohne Angabe des Druckorts und habe den Zweck gehabt, die Wähler gegen die Mehrheit der letzten Kammer, welche eine freche Komödiantenrotte genannt wird, und besonders gegen den bisherigen Abgeordneten des Bezirks, Gottschalk, einzu-

nehmen, dabei die Katholiken gegen die Protestanten und die Armen gegen die Reichen aufzuhetzen. Als Verfasser wird der Oberamtmann v. Weinzierl in Säckingen bezeichnet. Die Flugschrift sei auch ungehindert im Bezirk umgelaufen, während andere sogleich confiscirt wurden. Daß man dem Oberamtmann v. Weinzierl so Etwas zutrauen könne, zeige dessen Benehmen bei der Urwahl in Säckingen, wo er die Wahlakten unter Strafandrohung von Amtswegen erhoben habe, um eine Untersuchung einzuleiten. Dieser Gegenstand, verhalte es sich damit, wie es wolle, kann, nach der Ansicht der Abtheilung, in keinem Falle einen Grund gegen die Gültigkeit der Wahl abgeben, da es Jedem überlassen bleiben müsse, Flugschriften zu verfassen und zu verantworten. Ferner wird angeführt, ein Wahlmann sei brieflich von dem Oberamtmann von Säckingen angegangen worden, für Hofrath Buß zu stimmen, mit dem Bemerken, man habe ihm von Seiten des Amtes schon zu einer Wirthschaft verholfen und könne ihm auch noch weiter behülflich sein. Ein anderer Wahlmann soll in einer Gesellschaft auf die Frage: ob er auch, wie die Anderen, fünf Louisdor für seine Stimme erhalten, geantwortet haben: „Nein, ich habe nur einen Louisdor erhalten; hätte ich gewußt, daß die Anderen fünf Louisdor bekommen haben, so hätte ich meine Stimme Gottschalk gegeben." Die Abtheilung war der Ansicht, daß die Angabe, wo sich Alles auf Hörensagen gründet, zu unbestimmt sei, um darauf einzugehen. Ein weiterer Beschwerdepunkt besteht darin, daß Hofrath Buß in Hochsaal mehrere Wahlmänner versammelt, ihnen Versprechungen bezüglich auf Straßen und Zehntablösungskapitalien gemacht und die Zeche bezahlt habe. Die Abtheilung legt auch hierauf kein großes Gewicht. Bei der Deputirtenwahl selbst — heißt es weiter — seien sechs Gendarmen nach Säckingen gezogen worden, so daß es den Anschein gewann, als ob die Wahl mit Waffengewalt erzwungen werden solle. Zwei Gendarmen hielten Wache am Schützenwirthshaus, dem Absteigquartier der Bussischen Partei, wo ein Zimmer gemiethet war, in welches ihre Anhänger und Diejenigen, welche man zu gewinnen hoffte, eingelassen, die übrigen aber zurückgewiesen wurden. Die Gendarmerie besetzte sodann den einzigen Eingang zum Amthof, wiesen einige Personen zurück, ließen aber Andere, besonders eifrige Anhänger der conservativen Partei hinein, angeblich, weil sie von Wahlmännern den Auftrag hatten, was aber widersprochen wird; endlich sei ein Wahlzettel von einem Andern als dem Inhaber geschrieben worden. Die Petenten schließen hieraus, daß die Wahl nicht frei war. Die Abtheilung konnte in diesen Beförderungsmitteln der Zwecke einer Partei von Seiten des Amtes, wenn sie auch nicht zu loben sind, doch keinen Nichtigkeitsgrund entdecken. Zuletzt wird angegeben, der Wahlcommissär habe die Wahlzettel den Urkundspersonen nicht vorgewiesen, sondern vor sich auf den Tisch gelegt. Auch hierin liege kein Nichtigkeitsgrund, weil in der Regel die nahe bei dem Commissär sitzenden Urkundspersonen die Zettel sehen können, ohne daß sie ihnen hingereicht werden. Der Antrag geht dahin: die Wahl vorläufig für beanstandet zu erklären und die Vorstellung mit den Akten dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, um wegen der drei bemängelten Urwahlen eine Untersuchung einleiten und seiner Zeit das Resultat der Kammer vorlegen zu lassen.

Christ stellt den Gegenantrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, weil im Wahlprotokoll nichts für die Beanstandung gefunden werden kann. Auf der andern Seite habe man lediglich eine Beschwerde von Anhängern der unterlegenen Partei, nicht von den Urwählern, die sich zur rechten Zeit hätten beschweren können. Wenn wir solche Beschwerden zu leicht berücksichtigen, dann gibt es keine Sicherheit der Wahlen mehr. Von Rücksichten politischer Klugheit, welche zur Gültigerklärung der Wahl rathen, will der Redner nicht sprechen.

Zittel ist in zweifelhaften Fällen nur um so ängstlicher, wenn es einen Gegner betrifft und kann überhaupt nur aus den allertriftigsten Gründen eine Wahl beanstanden. Er wünscht im Allgemeinen, daß eine Ansicht, welche im Lande eine Partei für sich hat, auch in der Kammer vertreten werde. Deshalb sei er von vorn herein mehr für die Anerkennung als gegen dieselbe gestimmt. Die Gründe für die Beanstandung beschränken sich auf Mängel an den Urwahlen in drei Orten. Die Nichteinhaltung der Einladungsfrist bei zwei derselben komme nur zu häufig vor; die Unvollständigkeit der Wahlcommission am dritten Orte wäre Ursache gewesen, die Wahl umzustoßen, wenn sich die Wähler beschwert hätten; dies war aber nicht der Fall und zudem hat diese Wahl auf das Ergebniß der Deputirtenwahl keinen Einfluß gehabt, da der Gewählte eine große Stimmenmehrheit erhielt.

Junghanns I. Die von dem Abg. Zittel vorgetragenen Grundsätze sind die des Rechts und einer weisen Politik; ob sie Erfolg haben, wird die Abstimmung zeigen. Nach einem Zeitungsberichte (der süddeutschen Zeitung) wäre das Loos schon geworfen; diese und eine andere Wahl sollen als Opfer fallen für die früheren Abgeordneten. Im Jahr 1842 wurde über weit bedenklichere Anstände hinweggegangen, heute will man dagegen wegen einiger Fehler bei drei Urwahlen die Deputirtenwahl anfechten, obgleich sich kein Urwähler beschwert, also Niemand sich einzumischen

hat. Endlich kommt die Beschwerde zu spät. Er besteht auch hier wieder auf dem Grundsatz, daß eine Urwahl nicht angefochten werden darf, wenn der Deputirte gewählt ist.

Mittermaier. Die dringendsten Gründe bestimmten mich gerne, der Ansicht des Abg. Christ beizutreten, und die Worte, welche der Abg. Zittel sprach, gingen mir sehr zu Herzen; besonders eine Ansicht, die er heraushob. Es ist im öffentlichen Interesse höchst nothwendig, daß alle Parteien in diesem Saale vertreten, alle Meinungen berathen werden und ihren Einfluß üben können. Diese Worte des Hrn. Abgeordneten haben mich, wie so Vieles, was ich schon von ihm hörte, gefreut. Gleichwohl kann ich mich von den Ansichten, welche die beiden Hrn. Redner vor mir ausgesprochen haben, nicht bestimmen lassen, von meiner Ueberzeugung, daß die vorliegende Wahl zu beanstanden sei, abzugehen. Von den in der Petition herausgehobenen Gründen sind zwei von Bedeutung und ich muß sie deshalb juristisch und politisch zergliedern. Auch ich bin ein Freund der größten Freiheit bei Wahlgeschäften und lasse mich nicht irre machen durch Flugschriften — wiewohl die Flugschrift, von der hier die Rede ist und die ich gelesen habe, in Bezug auf Inhalt und Form mich mit der größten Indignation erfüllt hat; es ist eine Unwürdigkeit, von einer Kammermehrheit als von einer „frechen Komödiantenrotte" zu sprechen. — Ich kann selbst keinen Werth darauf legen, wenn von dem Hofrath Buff Versprechungen gemacht worden sein sollten. Versprechungen werden wohl von allen Seiten gemacht, allein kann man wohl glauben, daß hierdurch ein moralischer Zwang geübt wurde? Ich sage, Nein! Zwei Gründe sind es aber, die mir von Bedeutung scheinen und von denen sich der eine auf die Bestechung, der andere auf die Wahlmännerwahl in Oeflingen bezieht. Was den ersten Punkt betrifft, so theile ich vollkommen die Ansicht, daß man nicht auf Zeugen hören müsse, die von Hörensagen sprechen. Je mehr aber eine Beschuldigung mit Bestimmtheit gestellt wird, je mehr für den Inhalt dieser speciellen Beschuldigung specielle Zeugen genannt werden, die ja aus dem Mund eines Wahlmanns gehört haben wollen, daß er bestochen worden sei, um so schwerer wird mir eine solche Beschuldigung. Es ist hier bereits ein Beweis durch Zeugen angetreten, die das Geständniß der angeblichen Art erhalten haben sollen. Wäre dieß nun wahr und hätten die Wahlmänner wirklich Etwas erhalten, wer würde glauben, daß eine solchergestalt zu Stande gekommene Wahl bestehen könnte? Eine Untersuchung ist im Interesse des Gewählten selbst, von dem ich überzeugt bin und gerne glauben will, daß er frei von jeder Theilnahme ist.

Wenn aber nun von irgend einer Seite her in seinem Interesse Summen vertheilt worden sind, so würde ein Flecken auf ihm ruhen und er damit belastet hier sitzen. Die Beschuldigungen sind vorgebracht, sie hallen im ganzen Lande wieder und mit einem solchen Flecken kann Keiner unter uns Platz nehmen. Freuen werde ich mich, wenn sich herausstellt, daß nichts an der Sache ist, allein nur die Untersuchung, die einfache Vernehmung kann die Wahrheit oder Unwahrheit zeigen. Der zweite Grund bezieht sich auf die Beschuldigung wegen der Wahlmännerwahl zu Oeflingen, worüber sich ebenfalls auf Zeugen berufen wird. Es soll hier eine Wahlmännerwahl zu Stande gekommen sein, ohne daß eine Wahlcommission bestand; nur der Rathschreiber allein, welcher auch Wahlmann ist, soll gegenwärtig gewesen sein, und dann wird ausdrücklich erklärt, ein gewisser Thoma sei als Urkundsperson bezeichnet, aber nicht anwesend gewesen, und erst drei Tage nach der Wahl habe man das Protokoll von ihm unterschreiben lassen. Ist denn aber das ein Wahlmann, der ohne Wahlcommission und ohne die von dem Gesetz vorgeschriebenen Formen gewählt wurde? Man sagt freilich, es sei nur ein einziger Wahlmann, und da der gewählte Abgeordnete so viele Stimmen erhielt, so lasse sich nicht glauben, daß wenn es auch Einer weniger gewesen wäre, dieß einen Einfluß hätte üben können. Ich kann diese Theorie nie anerkennen. Wenn von einem Collegium, in welchem fünf Mitglieder sitzen sollen, nachgewiesen wird, daß ein einziger Unberechtigter mitgewirkt habe, so ist das gefällte Urtheil null und nichtig. Sodann kann man aber auch nicht sagen, ein Wahlmann weniger mache nichts aus. Jeder zählt und es handelt sich nicht um die einfache Zahl, sondern von einer intensiv vielleicht bedeutenden Größe. Die eine Stimme dieses Mannes wirkt nicht für sich allein, sondern er kann bei der Berathung 5 bis 6 oder noch mehr Individuen bestimmen, somit bedeutenden Einfluß üben. Bedenken Sie nun, daß der Beweis angetreten ist, und ganz bestimmt behauptet wird, es seien Bestechungen vorgekommen. Ich glaube es nicht und mag es nicht glauben. Allein die Beschuldigung ist da — Zeugen sind benannt, und wenn nun die Beschuldigung dennoch wahr sein könnte, so frage ich, ob unter solchen Umständen jetzt schon eine Wahl dieser Art als so rein erkannt werden kann, das kein Flecken darauf ruht; würden Sie eine solche Handlungsweise billigen können, und finden Sie nicht in allem dem Grund zur Beanstandung und Untersuchung, damit in Folge derselben die Wahl als die Frucht eines gerechten, nach allen gesetzlichen Formen vorgenommenen Akts erscheine? Ich will nichts weiter als Wahrheit und diese muß vor Allem unser Leitstern sein. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Urwähler selbst sich beschwert haben. Es ist unter den Beschwerdeführern auch ein Geistlicher — der die Petition unterzeichnete, und wenn nun die Angaben sich als wahr herausstellten, so wird man doch nicht sagen wollen, es thut nichts, wenn auch zwei Leute mit wählten, die keine Wahlmänner waren. Die Untersuchung führt zur Wahrheit, und so lange ich diese nicht kenne und keine Ueberzeugung davon habe, kann ich für keine Wahl stimmen.

(Fortsetzung folgt).